

Bebauungsplan
**„Sondergebiet Photovoltaikanlage
Salmtal - Bei Bölliger Bohr“**

Sonstige Sondergebiete für Anlagen
zur Nutzung von Sonnenenergie
-Freiflächenphotovoltaik-
(gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 Abs. 2 BauNVO)

Ortsgemeinde Salmtal

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Kreis Bernkastel-Wittlich
Rheinland-Pfalz

**Textliche Festsetzungen, Hinweise
Begründung und Umweltbericht**

in der Fassung
zur Bekanntmachung (nach § 10 Abs. 3 BauGB)
gemäß Satzungsbeschluss vom 09.02.2017

Bearbeitungsstand: 15. Dezember 2017 - 92 Seiten



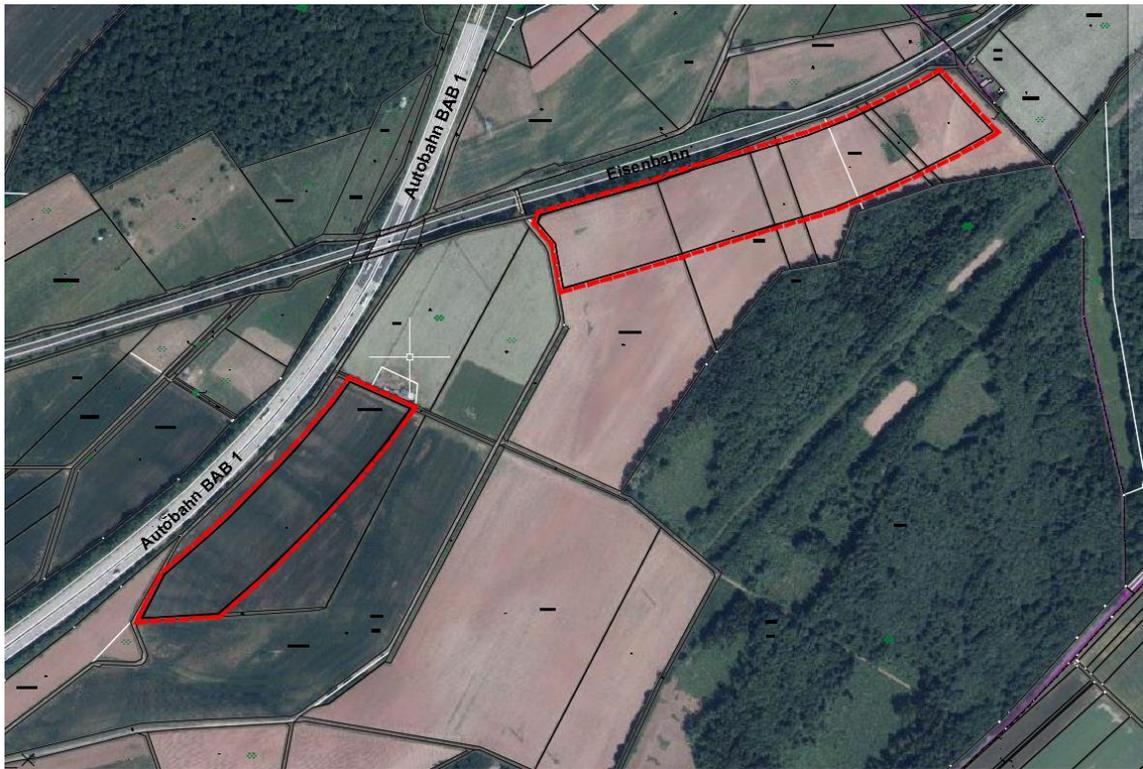
(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Lageübersicht



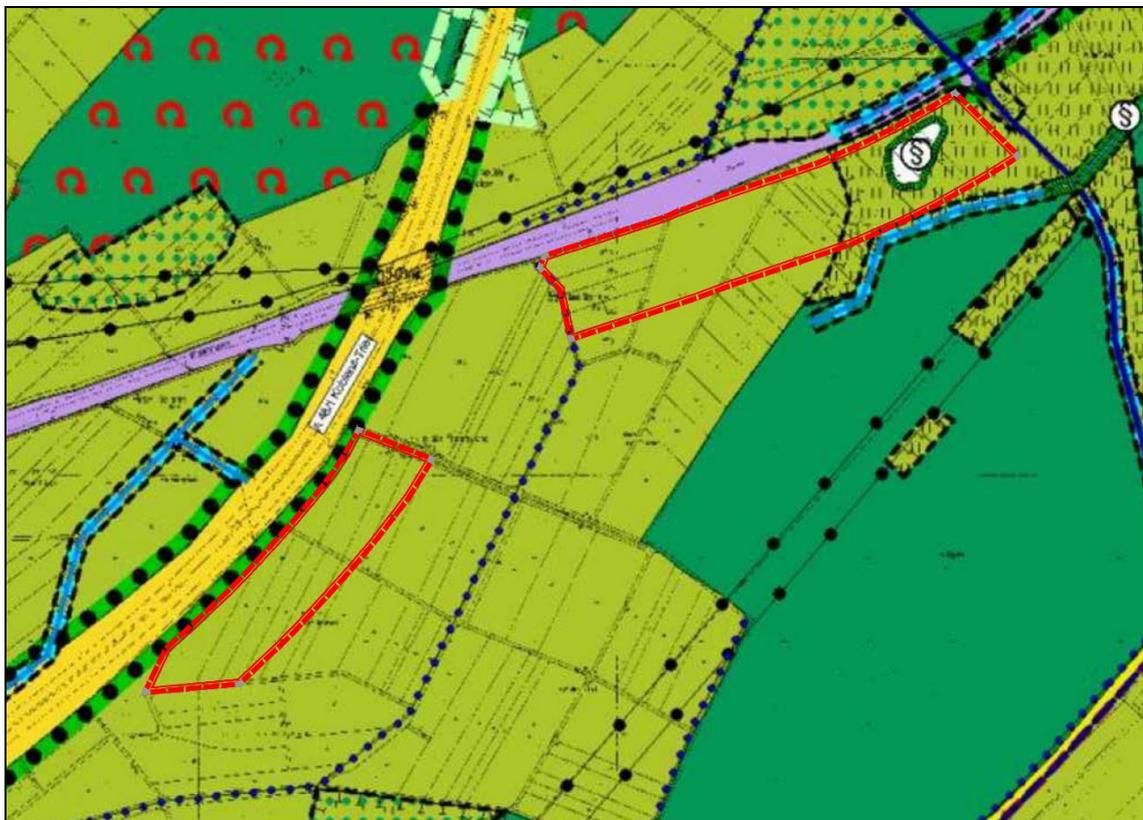
(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Lage an der Autobahn BAB 1



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Luftbildausschnitt



Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Ackernutzung der nordöstlichen Fläche (Feb. 2016)



Ackernutzung der südlichen Fläche (Feb. 2016)

Verfahrensablauf

- | | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates
gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am | 27.05.2015 |
| 2. | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am | 29.07.2016 |
| 3. | Bescheid über vereinfachte raumordnerische Prüfung
gemäß § 18 LPlG
beantragt am | 29.03.2016 |
| | erteilt am
(Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Az.: FB40/LE) | 28.06.2016 |
| 4. | Beschluss der Vorentwurfsfassung | 09.03.2016 |
| 5. | Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Schriftliche Beteiligung, Fristsetzung zur Abgabe von
Stellungnahmen bis zum | 03.08.2016

12.09.2016 |
| 6. | Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am | 03.08.2016 |
| | Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum | 12.09.2016 |
| | Benachrichtigung Nachbargemeinden über die Offenlage am | 30.11.2016 |
| | Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum | 06.01.2017 |
| 7. | Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
in Form einer Einwohnerversammlung am | 15.08.2016 |
| | Hinweis auf die Einwohnerversammlung erfolgte in
der Wochenzeitung „Das Rathaus“ am | 29.07.2016 |
| 8. | Abwägung zu Ziffern 5-7 und Festlegung weiteres Verfahren
(Zusammenfassung Behördenbeteiligung und Offenlage) | 26.10.2016 |
| 9. | Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB am | 30.11.2016 |
| | Fristsetzung bis zum | 06.01.2017 |
| 10. | Offenlage des Entwurfes mit der Begründung | vom 05.12.2016
bis
06.01.2017 |
| | Hinweis auf die Offenlage des Planentwurfes im „Rathaus“ am | 25.11.2016 |
| 11. | Beratung und Entscheidung über die Anregungen zu den
Ziffern 9 und 10 am | 09.02.2017 |
| 12. | Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB am | 09.02.2017 |
| 13. | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am | 12.01.2018 |
| 14. | Bebauungsplan rechtsverbindlich am | 12.01.2018 |

Inhaltsverzeichnis

I. Textliche Festsetzungen und Hinweise	I-1
A. Inhalte.....	I-2
1. Bestandteile der Planung	I-2
2. Verbindlichkeit.....	I-2
B. Textliche Festsetzungen	I-3
1. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	I-3
a) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)	I-3
b) Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO).....	I-3
c) Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	I-3
d) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	I-4
e) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	I-4
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	I-5
a) Zaunanlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB, § 88 Abs. 1, 2 und 6 LBauO und § 9 Abs. 6 BauGB).....	I-5
3. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB).....	I-5
C. Hinweise.....	I-6
a) Hinweise zu Meldepflicht von archäologische Funden.....	I-6
b) Hinweise zum Bodenschutz.....	I-6
c) Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser.....	I-6
d) Hinweise zu Schadensrisiken durch Wald und Windwurf.....	I-6
e) Hinweise zu Belangen der Autobahn BAB 1	I-7
f) Hinweise zu Belangen des Straßenbaulastträgers der L 50.....	I-8
g) Hinweise zu Belangen der Bahnstrecke Koblenz-Perl.....	I-8
h) Hinweise des Kampfmittelräumdienstes	I-10
II. Begründung	II-1
A. Anlass der Planung	II-2
B. Übergeordnete Planungsvorgaben	II-8
a) Flächennutzungsplan	II-8
b) Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	II-10
c) Landesplanungsgesetz LPIG.....	II-11
d) Regionaler Raumordnungsplan und Landesentwicklungsprogramm	II-12
e) Vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)	II-23
C. Erläuterung der Planung	II-37
D. Sonstige Planungsbelange.....	II-39

III. Umweltbericht	III-1
A. Einleitung	III-2
1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes.....	III-2
2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Bebauungsplan	III-2
a) Fachgesetze.....	III-2
b) Schutzgebiete	III-4
c) Artenschutz.....	III-5
B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	III-6
C. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	III-19
D. zusätzliche Angaben	III-29
1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	III-29
2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	III-29
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	III-29

Bebauungsplan
**„Sondergebiet Photovoltaikanlage
Salmtal - Bei Bölliger Bohr“**

Sonstige Sondergebiete für Anlagen
zur Nutzung von Sonnenenergie
-Freiflächenphotovoltaik-
(gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 und § 11 Abs. 2 BauNVO)

Ortsgemeinde Salmtal

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Kreis Bernkastel-Wittlich
Rheinland-Pfalz

I. Textliche Festsetzungen und Hinweise

in der Fassung
zur Bekanntmachung (nach § 10 Abs. 3 BauGB)
gemäß Satzungsbeschluss vom 09.02.2017

A. Inhalte

1. Bestandteile der Planung

- Bestandteile des Bebauungsplanes sind
 - Planurkunde,
 - Textliche Festsetzungen,
 - Begründung,
 - Umweltbericht nach § 2a BauGB.
- Als Anlage beigefügt sind
 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom Büro für Landschaftsökologie aus 53781 Weilburg vom 18.03.2016

2. Verbindlichkeit

- Die zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.
- Soweit in der Planurkunde keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm - abgegriffen werden.

B. Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

a) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Für die in der Planzeichnung mit SO-1 und SO-2 gekennzeichneten Flächen wird als Art der Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gebiete für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie" festgesetzt.

Zulässig sind Freiflächenphotovoltaik-Anlagen.

b) Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

Für die Teilfläche SO-1 gilt:

Für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche wird eine maximale Grundfläche von 20.000 qm festgesetzt.

Für die Träger der Module und Nebenanlagen (Transformer, Zaunpfosten usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 300 qm festgesetzt.

Für die Teilfläche SO-2 gilt:

Für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche wird eine maximale Grundfläche von 32.000 qm festgesetzt.

Für die Träger der Module und Nebenanlagen (Transformer, Zaunpfosten usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 500 qm festgesetzt.

Für die Teilflächen SO-1 und SO-2 gilt:

Die Höhe der Solarmodule darf max. 2,50 m über dem angrenzenden Gelände/Boden betragen, gemessen von der Geländeoberfläche nach Abschluss der Erd-/Bauarbeiten lotrecht zur Oberkante des jeweiligen Moduls.

Die Höhe von Transformatoren (Wechselrichter, Trafostation) darf max. 3,50 m über den angrenzenden Gelände/Boden betragen, gemessen von der Geländeoberfläche nach Abschluss der Erd-/Bauarbeiten lotrecht zu m höchsten Punkt der jeweiligen Anlage.

c) Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen in der Planzeichnung bestimmt. Einfriedungen und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

d) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Entfernung von Aufwuchs, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/ Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen (Oktober bis Februar) erfolgen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Umgrenzung "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind keine baulichen Anlagen oder Erdarbeiten zulässig. Die vorhandene Vegetation ist zu erhalten und einmal jährlich im Herbst zu mähen oder zu mulchen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Flächen der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.

Sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen sind dauerhaft als Grünland zu unterhalten und extensiv durch Beweidung oder Mahd zu pflegen in Anlehnung an die Grundsätze des PAULa-Programms „Mähwiesen und Weiden“ (mind. 1 mal jährlich vor oder nach der Brutzeit der Feldlerche von Ende Juli bis Mitte März mähen oder Beweidung mit max. 1,2 RGV/ha). Dünger- und/oder Pestizideinsatz ist unzulässig.

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darf max. 1 mal jährlich im Herbst eine Mahd oder Mulchung erfolgen.

e) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den privaten Grünflächen mit dem Symbol "Anpflanzen von Sträuchern" entlang der südlichen und östlichen Grenze der Teilfläche SO-1 sowie entlang der westlichen und östlichen Grenze der Teilfläche SO-2 ist eine jeweils eine einreihige Hecke aus heimischen standortgerechten Laubsträuchern (z.B. *Cornus sanguineum*, *Ligustrum vulgare*, *Lonicera xylosteum*, *Virburnum opulus*) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzabstand darf max. 1,50 m betragen. Die Sträucher sind in einer Mindestgröße von 1,00 m zu pflanzen.

Entlang des gesamten, die Anlagen umgrenzenden Zaunes sind heimische standortgerechte Schlingpflanzen (z.B. *Clematis vitalba*, *Lonicera periclymenum*) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzabstand darf max. 2,00 m betragen. Die Schlingpflanzen sind in einer Mindestgröße von 0,60 m zu pflanzen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

a) Zaunanlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB, § 88 Abs. 1, 2 und 6 LBauO und § 9 Abs. 6 BauGB)

Zaunanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen als Metallgitter- oder Metallgeflecht-Zäune mit Übersteigschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtabspannung) bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriere-Effekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten.

3. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden in der Planzeichnung durch eine unterbrochene schwarze Linie festgelegt.

C. Hinweise

a) Hinweise zu Meldepflicht von archäologische Funden

Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DSch-PfIG). Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, das jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen ist.

b) Hinweise zum Bodenschutz

Oberboden ist entsprechend DIN 18915 zu behandeln.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten.

Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Die DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

c) Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser

Eine Versickerung des Oberflächenwassers von bebauten/versiegelten Flächen ist nur über die belebte Bodenzone zulässig.

d) Hinweise zu Schadensrisiken durch Wald und Windwurf

Einem grundsätzlich immer bestehenden Restrisiko durch Windwurf im 30 m Bereich zum Waldrand ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Betreibers zu begegnen. Damit für den Nutzer und insbesondere das bei Bau und Betrieb der Anlage dort tätige Personal erkennbar wird, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen besondere Achtsamkeit bei Aufenthalt von Personen im windwurfgefährdeten Bereich gelegt werden muss, ist der 30 m Bereich zum Waldrand in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet, der von potenziellem Windwurf betroffen sein kann. Der Investor hat sich schriftlich mit Wirkung für etwaige Rechtsnachfolger zu verpflichten, auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde als der Planungsträgerin aus etwaigem Windwurf zu verzichten und etwaige Baufirmen und Betriebspersonal auf die mögliche Gefährdung bzw. das notwendige Verhalten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen hinzuweisen.

e) Hinweise zu Belangen der Autobahn BAB 1

Die Bundesautobahn einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Bundeseigene Grundstücke (östlich der BAB A 1, entlang der Eisenbahnstrecke) dürfen nicht überplant werden. Im Bebauungsplan soll die Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG erfolgen. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedung können innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Für diese Beurteilung wird ein Lageplan mit Höhenangaben der Fahrbahn der BAB und des betroffenen Bereiches/Geländes benötigt, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, sowie eine Baubeschreibung der geplanten Einfriedung. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 1 aufgrund der Photovoltaikanlage ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachtens auszuschließen. Entlang der BAB A 1, FR Koblenz, verläuft die LWL-Kabelschutzrohranlage des LBM. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung (im Planungsstadium) mit der zuständigen Fernmeldemeisterei Koblenz, Herrn Fondel, Tel.: 0261 / 88443-13 erforderlich. Darüber hinaus ist für die Erschließung (Leitungsverlegung) des Solarparks eine gesonderte Genehmigung des LBM Autobahnamtes Montabaur erforderlich. Außerdem ist die Planungsmaßnahme „Wildschutzzaun an der A 1“ des LBM zu berücksichtigen. Hierfür ist ebenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei Wittlich erforderlich.

f) Hinweise zu Belangen des Straßenbaulastträgers der L 50

Für die zur Erschließung des Solarparks erforderliche Zufahrt zur freien Strecke der L 50 über den Wirtschaftsweg Nr. 154/1, Flur 14, Gemarkung Salmrohr ist eine straßenbaubehördliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird- unter Auflagen und Bedingungen- im Rahmen des endgültigen Bauantrages in Aussicht gestellt; eine Beteiligung des LBM Trier am Bauantrag ist zwingend erforderlich. Die Zufahrt stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung i.S.d. §§ 41,43 LStrG dar. Die Sondernutzungsgebühren werden nach Erteilung der Baugenehmigung in einem separaten Bescheid festgesetzt.

Sofern für geplante Leitungen Straßen/ Straßeneigentum in Anspruch genommen werden sollen, ist dies im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem LBM Trier und dem Bauherren/ der Bauherrin - vor jeglicher Leitungsverlegung- zu regeln.

g) Hinweise zu Belangen der Bahnstrecke Koblenz-Perl

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Beta) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen. DB Netz AG, Niederlassung Mitte, Frankenstraße 1-3, 56068 Koblenz. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Oberflächenwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.

Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Oberleitungsanlage. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und —anlagen, ist stets zu gewährleisten. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Ril 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen.

Bei Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Nähe von Bahnanlagen ist die DB Netz AG im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen. Hierzu sind aussagekräftige Planunterlagen vorzulegen. Je nach Art einer Bebauung können sich weitere Einschränkungen/ Vorgaben in Bezug auf die angrenzende Bahntrasse ergeben.

h) Hinweise des Kampfmittelräumdienstes

Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbahrdengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen wird auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens verwiesen.

Adressenliste mit Fachfirmen

Firmenname	Firmenname
Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH St.Mauritiusstraße 30 97230 Estenfeld	IABG Test and Analysis Klaus Forsthofer Einsteinstraße 20 85521 Ottobrunn
Agarius – beratender Ingenieur – Geibelstraße 63 30173 Hannover	R. Hinkelbein Luftbilddauswertungen Uhuweg 22 70794 Filderstadt
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH Auenstraße 100 80469 München	Sachverständigenbüro STAUDE Albert-Einstein-Straße 4 09212 Limbach-Oberfohna
Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH Joachimstraße 1 30159 Hannover	IBH Weimar Th. Hennicke An der Falkenburg 1 99425 Weimar
Envi Experts GmbH - Die Umwellexperten - Praunstraße 22 90489 Nürnberg	GUBB.de Geo-, Umwelt- und Bauberatung Waaggasse 14 91083 Balersdorf
UXO PRO CONSULT Kampfmittelauswertung Mühlenstraße 8a 14167 Berlin	PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH - Sondierungen, Bohrungen, Geotechnik, Kampfmittelbetreuung - Am Stadtgraben 5 97359 Schwarzach a. Main